



**Allgemeinverfügung
zur Rücknahme der
Allgemeinverfügung zur Waldbesetzung
„Banny Runde Zwei – Der Spuk ist nie vorbei“
im Langener Stadtwald vom 21.05.2026**

1. Die *Allgemeinverfügung zur Waldbesetzung „Banny Runde Zwei – Der Spuk ist nie vorbei“ im Langener Stadtwald* des Bürgermeisters der Stadt Langen vom 21.05.2026 wird hiermit gem. § 48 Abs. 1 S. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen.
2. Die sofortige Vollziehung der Rücknahme gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit angeordnet.
3. Alle Anordnungen dieser Allgemeinverfügung treten ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

Zu 1.

Gem. § 48 Abs. 1 S. 1 HVwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Die *Allgemeinverfügung zur Waldbesetzung „Banny Runde Zwei – Der Spuk ist nie vorbei“ im Langener Stadtwald* des Bürgermeisters der Stadt Langen vom 21.05.2026 wurde am selben Tag mündlich bekannt gegeben und nach Hinweisbekanntmachung in der Offenbach Post vom 22.05.2026 auf der Homepage www.langen.de (unter „Bekanntmachungen“) bereitgestellt. Die *Allgemeinverfügung zur Waldbesetzung „Banny Runde Zwei – Der Spuk ist nie vorbei“ im Langener Stadtwald* des Bürgermeisters der Stadt Langen vom 21.05.2026 wird nunmehr, vor dem Hintergrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 21.05.2026 (Az. 3 L 1763/26.DA), mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen. Das Gericht hat insbesondere erhebliche Zweifel hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit geäußert. So kämen nach Auffassung des Gerichts mildere und zugleich ebenso effektive Mittel, wie etwa Beschränken, in Betracht.

Zu 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist durch ein besonderes Vollzugsinteresse, welches das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Klage überwiegt, begründet. Das schutzwürdige öffentliche Interesse an der Vollziehung der Rücknahme überwiegt das Aussetzungsinteresse von möglichen Betroffenen.

Seite 1 von 2

Hausanschrift:
Südliche Ringstraße 80
63225 Langen (Hessen)

Bürgerbüro:
nach Terminvereinbarung

Alle anderen Bereiche:
nach Terminvereinbarung

USt.-IdNr. DE113525363

Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN DE66 5065 2124 0026 0004 63 • BIC HELADEF1SLS
VR Bank Dreieich-Offenbach eG • IBAN DE07 5059 2200 0000 0544 02 • BIC GENODE51DRE
Deutsche Bank AG • IBAN DE21 5007 0010 0091 9332 00 • BIC DEUTDEFFXXX

• •




Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in qualifizierter elektronischer Form oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde, Südliche Ringstr. 80, 63225 Langen (Hessen), eingelegt werden.

Langen, den 12.06.2026

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde


Stefan Löbig
Erster Stadtrat